

Allgemeinverfügung
**des Regierungspräsidiums Kassel zur Genehmigung der Benutzung der Diemel mit
Wasserfahrzeugen vom 15.12.2006**

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Diemel vom 15. November 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2006 bedarf das Befahren der Diemel zwischen der Ortschaft Haueda (Stadt Liebenau) diemelabwärts bis zur Mündung in die Weser bei Bad Karlshafen mit Wasserfahrzeugen ab dem 1.5.2007 einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als Oberer Naturschutzbehörde.

Diese Genehmigung beinhaltet, bezogen auf nachstehend aufgeführten Gewässerabschnitte folgende Regelungen.

I. Kontingente und Gewässereinteilung

Für die Erteilung der Genehmigungen werden folgende Kontingente festgesetzt:

Abschnitt 1: Von Haueda bis Stammen

Gäste mit dem Ziel von Unterbringungen in Trendelburg können mit der Genehmigung für den Abschnitt Haueda/Stammen über Stammen hinaus bis nach Trendelburg fahren.

Abschnitt 2: Von Trendelburg bis Bad Karlshafen

Gäste mit Unterbringungen in Stammen können mit der Genehmigung für den Abschnitt Trendelburg/Bad Karlshafen bereits in Stammen einsetzen.

Auf den Abschnitten 1 und 2 werden jeweils 75 Boote pro Tag zugelassen, aufgeteilt auf das Kontingent von 50 Booten für gewerbliche Kanuveranstalter und 25 Booten für selbstorganisierte Nutzer. Die Vereine des Deutschen Kanuverbandes können darüber hinaus die Diemel im bisherigen Umfang nutzen, das sind maximal 25 Boote pro Tag zwischen Haueda und Bad Karlshafen.

II. Genehmigung

1. Selbstorganisierte private Nutzer

Selbstorganisierte private Nutzer sind Einzelpersonen oder Kleingruppen, die entweder selbst Boote besitzen oder sich diese von Privatpersonen kostenfrei ausleihen, nicht in Vereinen des Deutschen Kanuverbandes organisiert sind und keine gewerblichen Ziele verfolgen (wie z.B.: Vermietung der Boote gegen Entgelt oder Nutzung im Rahmen eines Gewerbes).

Diese Nutzer können die Diemel zum privaten Gebrauch im Rahmen des Kontingents nach Ziffer I kostenfrei befahren. Nebengewässer der Diemel (einmündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden. Die Nebenbestimmungen unter IV sind zu beachten.

Im Internet kann unter der Adresse www.kanu-nordhessen.de das aktuell verfügbare Kontingent unter Angabe der geplanten Strecke und des Datums der Fahrt eingesehen werden. Sofern freie Kontingente verfügbar sind, kann die Fahrt unter dieser Adresse direkt angemeldet werden.

Nach erfolgter Anmeldung wird die Genehmigung gebührenfrei als E-Mail verschickt. Sie beinhaltet den Namen des Sportbootfahrers, das Fahrtdatum sowie die zu befahrende

Strecke. Sie ist bei der Fahrt auf der Diemel mitzuführen und auf Verlangen den örtlichen Kontrolleuren vorzuzeigen. Sofern das jeweilige Kontingent erfüllt ist, ist eine Befahrung an diesem Tag nicht zulässig.

2. Gewerbliche Kanuveranstalter

Gewerbliche Kanuveranstalter sind Betriebe, die gegen Entgelt Boote an Einzelpersonen und Gruppen vermieten. Unter dieser Rubrik werden die Fahrten der Veranstalter selbst, ihrer Mitarbeiter und ihrer Kunden geführt. Im Regelfall wird von den Betrieben auch die Transferleistung übernommen (Anfahrt zur Einsetzstelle, Abholung am Ende der Tour).

Für die Abschnitte 1 und 2 erhalten die gewerblichen Kanuveranstalter auf Antrag im Rahmen des oben genannten Kontingentes Genehmigungen für einzelne Monate oder für das gesamte Jahr. Auf allen Nebengewässern der Diemel (Einmündende Bäche und Altarme) ist eine gewerbliche Kanuvermietung nicht zulässig.

Der Antrag ist bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres an das Regierungspräsidium Kassel –Obere Naturschutzbehörde -, Steinweg 6, 34117 Kassel zu richten. Von dort erfolgt eine Abstimmung mit dem „Runden Tisch Diemel“. Die Genehmigung erfolgt gegenüber den Antragstellern bis zum 15. 12. des Vorjahres im Rahmen des Gesamtkontingents für gewerbliche Kanuveranstalter.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt für den Benutzer dieser Boote als erteilt.

Für die Zuteilung der Kontingente wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Inhaber eines Kontingentes sind verpflichtet, über die täglich eingesetzten Boote Buch zu führen und dies den örtlichen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Inhaber eines Kontingentes gegenüber dem Regierungspräsidium – Obere Naturschutzbehörde - bis zum 31.Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

Voraussetzung für die Vergabe von Kontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist die Einhaltung nachfolgender Qualitätsstandards:

- Gründliche Einweisung der Kunden in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten durch geschultes Personal an der Einstiegsstelle,
- Hinweise auf dauerhafte Gefahrenstellen,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote (z.B. durch Firmenlogo),
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem zu befahrenden Streckenabschnitt,
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätzen und Wehren,
- Konzept über Umgang mit Müll,
- Kostenlose Ausgabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmhilfe, wasserdichte Behältnisse),
- persönliche Übergabe der Boote jeweils an dem Gewässer, das auch befahren wird.

Mit dem Antrag verpflichtet sich der gewerbliche Anbieter, diese Standards einzuhalten. Über das Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus oder vergleichbare

Qualifikationen gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt.

3. Vereine des Deutschen Kanuverbandes

Vereinsorganisierte Nutzer sind Einzelpersonen oder Gruppen, die den Wassersport über die Vereine des Deutschen Kanuverbandes betreiben (Mitglieder der Vereine des Hessischen oder des Deutschen Kanuverbandes einschließlich deren Gäste). Umfasst sind sowohl Wettkämpfe, als auch Trainingsfahrten und der Freizeitsport. Für die Zuordnung ist es unerheblich, ob die Vereine an dem jeweiligen Gewässer ansässig sind oder nicht.

Die Nebengewässer der Diemel (einemündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden

Der Deutsche Kanuverband verteilt das ihm zugeteilte Kontingent zur Befahrung der Diemel nach Ziffer I auf die einzelnen Vereine. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Deutschen Kanuverband gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde - bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Vereine des Deutschen Kanuverbandes als erteilt.

III. Weitere Genehmigungen:

Unbeschadet der Kontingentierung können im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – weitere Genehmigungen zum Befahren der Diemel mit Wasserfahrzeugen erteilt werden.

IV Nebenbestimmungen:

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter den nachstehenden Nebenbestimmungen:

1. Der Ein- und Ausstieg darf nur an den dafür zugelassenen Stellen erfolgen.
2. Ein Befahren der Diemel auf einer Strecke von jeweils 50 Metern oberhalb und unterhalb der Einsatzstellen ist genehmigungsfrei.
3. Es darf nur in der Zeit von 9.00 – 19.30 Uhr mit Booten gefahren werden. Die Bootsfahrer haben bis spätestens 19.30 Uhr das Wasser zu verlassen.
4. Kiesinseln dürfen nicht betreten werden und sind möglichst weiträumig zu umfahren.
5. Die maximale zulässige Bootsgröße beträgt 6 Meter Länge und 1 Meter Breite.
6. Während der Fahrt ist von den Ufern der Diemel, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation sowie von Altarmen ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.
7. Die Benutzung von Radios, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Boot fahren in erkennbar alkoholisiertem Zustand.
8. Das Zusammenbinden mehrerer Boote zu einem Floß ist nicht zulässig.
9. Das Fahren gegen den Strom ist außerhalb der Bereiche von 50m unter- und oberhalb der Einstiegsstellen nicht zulässig.
10. Um eine Mindestwasserführung von durchgängig 30 cm Wassertiefe zu gewährleisten, darf die Diemel nur bei einem definierten Pegelstand befahren werden. Dazu sind Rot-Grün-Wasserstandsanzeiger an allen Einstiegsstellen angebracht. Wenn der Wasserstand an diesen Rot-Grün- Wasserstandsanzeigern in den roten Bereich hineingeht, darf die unterhalb gelegene Strecke nicht befahren werden.

V. Widerrufsvorbehalt

Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 36 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

VI. Hinweise

1. Die Regelungen gelten nicht für den Einsatz von Bundeswehr, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
2. Die Benutzung der Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere begründet die Bezeichnung der Plätze keine Haftung für deren Zustand.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind regelmäßig, erstmals spätestens bis zum 1.1.2010 unter Beteiligung des Arbeitskreises Wassersport und Naturschutz beim Regierungspräsidium Kassel und des örtlichen Arbeitskreises zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren. Verschlechterungen der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Diemel dürfen durch die Nutzung mit Booten nicht eintreten.
4. Diese Allgemeinverfügung kann beim Regierungspräsidium Kassel während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist im Internet unter www.rp-kassel.de abzufragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel zu erheben.

Kassel, den 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-

gezeichnet
Klein
Regierungspräsident